

ANFRAGE von Dorothee Fierz (FDP, Egg)

betreffend jugendliche Bosnier und Bosnierinnen in Ausbildung

Seit über 5 Jahren geniessen bosnische Flüchtlinge die Gastfreundschaft der Schweiz und konnten dadurch der Kriegstragödie in ihrem Heimatland ausweichen. Vor gut 2 Jahren wurde nun das Abkommen von Dayton unterzeichnet, welches die Waffenruhe in Bosnien-Herzegowina vertraglich festhält. In der Folge hat der Bundesrat verfügt, dass alle Bosnier und Bosnierinnen mit vorläufiger Aufnahme wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Alleinstehende Personen mussten die Schweiz bereits im Laufe des vergangenen Jahres verlassen, während die Ausreisefrist für Familien auf den 30. April 1998 festgesetzt wurde. Eine Fristverlängerung bis Ende August 1998 ist im Einzelfall möglich.

Nach der grosszügigen und unbürokratischen Aufnahme der bosnischen Flüchtlinge in der Schweiz und der grossen Akzeptanz dieser Aktion in der Bevölkerung ist es politisch nun auch richtig, dass die Rückkehr ins Heimatland durchgesetzt wird. Da die Rückkehr mehrheitlich in schwierige, ungewisse Verhältnisse erfolgt, hat sich die Schweiz zu einer grosszügigen finanziellen Wiedereingliederungshilfe entschlossen.

Im Kanton Zürich leben nun aber 28 Jugendliche aus Bosnien, denen durch die angesetzte Ausreisefrist der Abbruch ihrer Ausbildung droht. Sie haben es geschafft, innert kurzer Zeit die deutsche Sprache zu erlernen, eine Berufslehre anzutreten oder den Anschluss an eine Mittelschule zu finden. Eine Perspektive, im Heimatland die Ausbildung fortzusetzen, fehlt. 12 Jugendliche könnten ihre Ausbildung im August 1999 abschliessen, 15 im Jahr 2000 und lediglich eine Person wäre auf eine Verlängerung von 3 Jahren angewiesen.

Es besteht nun die Möglichkeit, dass die 28 Jugendlichen ohne ihre Familien in einem betreuten Foyer wohnen, ihre Ausbildung abschliessen und nach 1 resp. 2 Jahren mit einem äusserst wertvollen Humankapital wie einer abgeschlossenen Ausbildung ihren Eltern und Geschwistern nach Bosnien-Herzegowina nachfolgen. Für die Ausbildungskosten wurden bereits Sponsoren gefunden, während die Unterhaltskosten allenfalls zu Lasten des Kantons gehen.

In einem Grundsatzentscheid hat nun die Kantonale Fremdenpolizei in Absprache mit der Polizeidirektorin festgelegt, dass die Ausreisefristen für die 28 Jugendlichen nicht verlängert werden und ein vorzeitiger Abbruch der Ausbildung keinen Härtefall darstelle. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir die folgenden Fragen:

1. Wieviele bosnische Flüchtlinge wurden dem Kanton Zürich zugeteilt und wieviele von diesen sind bereits bis Ende 1997 zurückgekehrt?
2. Wieviele Personen müssen bis Ende August 1998 den Kanton Zürich verlassen haben, und wie gross wird dann noch die Gruppe sein, die bereits eine Ausnahmewilligung erhalten hat? Welche Lebensumstände machten eine Fristerstreckung möglich?
3. Ist es richtig, dass das ANAG den Kantonen den Spielraum schenkt, die Ausreisefristen für vorläufig Aufgenommene in Abweichung der bundesrätlichen Weisung anzusetzen?

4. Welche Argumente führt der Regierungsrat an, weshalb er von dieser Kompetenz keinen Gebrauch macht und den 28 Jugendlichen den Abschluss ihrer Ausbildung im Kanton Zürich verwehrt, indem er eine individuelle Verlängerung der Ausreisefrist ablehnt?
5. Unter welchen Voraussetzungen ist der Regierungsrat bereit, seinen Entscheid in Widerwägung zu ziehen?
6. Darf davon ausgegangen werden, dass die Jugendlichen eine ihrer Ausbildung angepasste Ausreisefrist erhalten, wenn nicht nur die Ausbildungs-, sondern auch die Unterhaltskosten durch Sponsoren übernommen werden?
7. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er bei der Diskussion um eine Härtefallkommission das Versprechen abgegeben hat, selber über das notwendige Sensorium zu verfügen, wann eine Sonderregelung angebracht sei? Stellt ein vorzeitiger Ausbildungsabbruch für Jugendliche mit ohnehin schwierigen Zukunftsaussichten kein Härtefall dar? Erachtet der Regierungsrat seinen Entscheid als verhältnismässig?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Dorothee Fierz